



Rechtsanwältin
Dornow

Iris-Christine Dornow
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Verfahrensbeiständin
Morgensternweg 10
30419 Hannover
Telefon 0511-279 26 0 26
Telefax 0511-279 26 0 27
info@rechtsanwaeltin-dornow.de

Vollmacht

In Sachen ./.

wegen

wird Vollmacht erteilt zur

1. Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zur Einlegung, Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf Rechtsmittel. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen, auf Neben- und Folgeverfahren – z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs-, Interventions- und Insolvenzverfahren;
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Scheidungsfolgevereinbarungen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen, einschließlich der Vorverfahren und der Vertretung des Mandanten im Termin nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233,234 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und sonstigen nach der StPO zulässigen Anträgen und Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen, in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Fahrer, den Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und der Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen – insbesondere von Kündigungen und Anfechtungserklärungen -, die im Zusammenhang mit der Angelegenheit stehen;
6. Erledigung der Angelegenheit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
7. Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen und der Übertragung der Vollmacht auf andere (Untervollmacht);
8. Entgegennahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge;
9. Führung außergerichtlicher Verhandlungen mit der Gegenpartei bzw. deren Bevollmächtigten;
10. Akteneinsichtnahme.

Weiterhin wird der Aufrechnung des Bevollmächtigten mit Forderungen des Mandanten gegen den Bevollmächtigten stillschweigend zugestimmt, sofern nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Forderung des Mandanten schriftlich widersprochen wird.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich. Soweit der Mandant seine E-Mail-Adresse angibt, ist er einverstanden, dass der Bevollmächtigte mit ihm per E-Mail korrespondiert, ohne dass eine Verschlüsselung der Daten erfolgt.

Es wird die Zustimmung erteilt, Gebührenrechnungen per E-Mail zu übersenden. Auf die Einhaltung der in § 126 a BGB vorgeschriebenen Form wird verzichtet.

Hannover, den

Unterschrift